

Kultur in der Kapelle e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister

1. Der Verein führt den Namen: Kultur in der Kapelle und trägt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Vereinssitz ist in **der Gemeinde Nümbrecht**
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht **Siegburg** eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:
 - a) Kunst und Kultur;
 - b) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Förderung und Unterstützung von Aktivitäten, die der Erweiterung der soziokulturellen und kommunikativen Angebote und Strukturen in Bierenbachtal und der Region um Nümbrecht beleben und bereichern. Die kommunikativen und künstlerischen Ausdrucksfähigkeiten werden gefördert und die Kommunikation zwischen den Generationen und Kulturen angeregt.
2. Die Verwirklichung dieser Ziele verfolgt der Verein durch vielfältige Formen und Methoden, u.a.:
 - a) Angebote zur künstlerischen, kulturellen und kommunikativen Betätigung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, wie z.B. Zeichnen, Theater-, Musik und Gesang, Kurse zur verschiedenen Kommunikationsformen, Nutzung der Neuen Medien, Textilgestaltung und Handwerkskunst.
 - b) Durchführung und/oder Unterstützung kultureller Veranstaltungen, wie z.B. Konzerte, Ausstellungen, Dialogforen, Filme und Vorträge etc..
 - c) Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen und Organisationen
 - d) der Verein beabsichtigt zur Verwirklichung der Satzungszwecke technische und räumliche Möglichkeiten zu schaffen, insbesondere in der Kapelle der Liegenschaft Haus Bierenbach, Freibadstraße 1, Bierenbachtal, 51588 Nümbrecht.

§ 4 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnittes ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der

jeweils gültigen Fassung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Vorstandsmitglieder können im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß §3 Nr.26 a EStG erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:

a) natürliche Personen, als ordentliche Mitglieder

b) andere (natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen), die in den Zielsetzungen des Vereins etwas Berechtigtes sehen und an deren Mitgliedschaft der Verein ein besonderes Interesse hat.

2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, über welchen die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft endet durch

a) schriftliche Austrittserklärung (mit sofortiger Wirkung);

b) Beschluss der Mitgliederversammlung;

c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft.

d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

12. Sie haben bei Redebeiträgen und Anträgen jeweils deutlich zu machen, für wen sie gerade sprechen.
13. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 b) und c) , sofern es sich um Personengesellschaften und juristische Personen handelt, werden in der Mitgliederversammlung von jeweils einer Person vertreten.
 - a. Ist diese Person selbst Mitglied gem. § 4 Abs. 2 a), b) oder c) hat sie bei Redebeiträgen und Anträgen jeweils deutlich zu machen, für wen sie gerade spricht.
 - b. Zusätzliche Vertreter dieser Personengesellschaften und juristische Personen können auf Antrag an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Sie erhalten dann ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs 1 Satz a) sein.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind gleichberechtigt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. *Der Vorstand hat die Interessen des Vereins zu verfolgen und darf diese nicht mit Privatinteressen verknüpfen.*
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist berechtigt, Dritte mit der Geschäftsführung zu beauftragen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zwingend verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus wahrnehmen. Hiervon sind die Vereinsmitglieder zu unterrichten.
7. Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Geschäftsführer und Verwaltungskräfte einstellen. Die Mitgliederversammlung muss dem im Einzelfall zustimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand beschließt im Konsens. Kann keine Einigkeit erzielt werden, wird die Mitgliederversammlung einbezogen.
11. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

- a.* Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
 - b.* Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c.* Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d.* Feststellung des Jahresabschlusses;
 - e.* Entlastung des Vorstands;
 - f.* Wahl des Vorstands;
 - g.* Abwahl des Vorstands;
 - h.* Wahl der Rechnungsprüfer;
 - i.* Beratung und Beschlussfassung zu allen wesentlichen Fragen des Vereins;
 - j.* Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zusammen.
- a.* Die Jahreshauptversammlung muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Mitteilung aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen werden. Die Einberufung ist sowohl per Briefpost als auch per Email oder Telefax möglich. Maßgeblich ist der Poststempel bzw. das Sendeprotokoll des Absendetages.
 - b.* Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand vorliegen.
3. Der Vorstand kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich fordern.
4. Die Mitgliederversammlung kann einen Rhythmus für regelmäßige Mitgliederversammlungen festlegen.
5. Die Fristen für außerordentliche und regelmäßige Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Zusammenarbeit der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist durch die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt.
- a.* Diese ist der Satzung des Vereins untergeordnet und hat nur Gültigkeit, solange sich ihre Inhalte mit der Satzung vereinbaren lassen.
 - b.* Sie kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
8. Die Beschlussform der Mitgliederversammlung sowie Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen und Wahlen werden in der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung geregelt. Ein Konsens wird angestrebt.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Personen über Satzungsänderungen; dies gilt ebenfalls für die Änderung des Vereinszweckes.
10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollanten und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
11. Die Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 a) und b) können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Jeder Bevollmächtigte kann jeweils zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt aus wichtigem Grund niederlegen. Vorstandsmitglieder können Bei grober Amtspflichtverletzung, Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder sonstigem wichtigem Grund auf einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Vereinsmitglieder abgewählt werden. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb der Wahlperiode, ist der Vorstand berechtigt, sich aus den Mitgliedern selbst zu ergänzen, bis durch eine Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 9 Rechnungsprüfer

1. Das Team der Rechnungsprüfer besteht aus mindestens zwei Vereinsmitgliedern, denen die Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftsführung obliegt. Diese müssen Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 Satz a) sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Rechnungsprüfer erstellen innerhalb eines Monats nach erfolgter Prüfung einen Bericht und legen diesen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand vor. Die Rechnungsprüfer berichten und erläutern der Jahreshauptversammlung dessen Ergebnisse, bevor diese über die Entlastung des Vorstands entscheidet.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Beitragsordnung

1. Der Verein kann eine Beitragsordnung für Mitgliedsbeiträge erstellen. Diese muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben verbunden. Ein ausscheidendes Mitglied hat nur Anspruch auf Rückgabe der dem Verein leihweise überlassenen Gegenstände.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen an die gemeinnützige Grundstiftung Schloss Tempelhof zu übertragen, die es wiederum ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

12

§ 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg in Kraft.

1. Jörg Angelwarte

2. Torsten Klee W. K.
Qu.

3. J. Kolboske
J. KOLBOSKE

4. Sven Eric Bräuer
Sven Bräuer

5. Oliver Jaeger

6. Bodo Müller

7. U. Weuffel

8. Karake Oberst
M. Oberst